

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1998/9/29 G133/98

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.09.1998

## Index

24 Strafrecht24/02 Jugendgerichtsbarkeit

#### Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit IGG ArtIX Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Übergangsbestimmung in der Jugendgerichtsbarkeit mangels Legitimation; anhängiges Gerichtsverfahren bereits abgeschlossen; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des ArtIX Abs1 JGG; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Ein - vom Gericht offensichtlich als Wiederaufnahmsbegehren beurteilter und zudem auch auf§410 StPO gestützter - Antrag des Verurteilten (§353 Z2 StPO) auf Herabsetzung der verhängten 20-jährigen Haftstrafe auf 15 Jahre wurde gemäß ArtIX Abs1 JGG abgewiesen. Gegen diesen Beschluß stand dem Antragsteller - wie das angerufene Gericht der Beschlußbegründung beifügte - das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§357 StPO). Der Verurteilte hatte also - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in dem ihm gegenüber ergangenen Beschluß VfSlg. 14170/1996 aussprach - die Möglichkeit, im Verfahren vor der zweiten Instanz seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des ArtIX Abs1 JGG vorzutragen und die Stellung eines amtswegigen Aufhebungsantrages beim Verfassungsgerichtshof anzuregen.

## **Entscheidungstexte**

G 133/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.1998 G 133/98

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe, Strafprozeßrecht, Jugendgerichtsbarkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:G133.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10019071\_98G00133\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$